OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605894/21/MS

Datum:
Linz, 15. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Februar 2023, GZ: BHGM/922070063370/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 46 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Februar 2023, GZ: BHGM/922070063370/22, wurde über Herrn A B (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 106 Abs. 5 Z. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden und 2. des § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, jeweils auf der Rechtsgrundlage des § 134 Abs. 1 KFG verhängt und dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 16.06.2022, 16:01 Uhr
Ort: 4810 Gmunden, Traunsteinstraße, Fahrtrichtung Gmunden
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X
Sie haben als LenkerIn nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da Sie nicht dafür gesorgt haben, dass auf Sitzen, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet waren, Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und 135 cm und größer waren den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.
Anzahl der Kinder: 1.

2. Datum/Zeit: 16.06.2022, 16:01 Uhr
Ort: 4810 Gmunden, Traunsteinstraße, Fahrtrichtung Gmunden
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können.
Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern.
Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.
Es wurde festgestellt, dass ein Hund auf der Rückbank gelegen ist, und dieser nicht gesichert gewesen ist. Ein zweiter Hund lag im Fußraum hinter dem Fahrersitz.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 24. Februar 2023 zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt wurde, richtet sich die am 23. März 2023 verfasste und am selben Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Beschwerdeverhandlung unter Beiziehung eines Kfz-technischen Sachverständigen zur Aufnahme der von mir beantragten Beweise, sowie der Erörterung der Tatvorwürfe anberaumen; sowie das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22.02.2023 ersatzlos aufheben und eine Einstellung des gegen den Beschwerdeführer anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens verfügen; in eventu den Strafausspruch aufheben und verfügen, dass das Verfahren wegen geringen Verschuldens – allenfalls unter Ausspruch einer Ermahnung – eingestellt wird; in eventu jedenfalls die über mich verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß von jeweils € 36,00 herabsetzen.

Mit Schreiben vom 27. März 2023 und unter Beifügung des Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. August 2023, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde BI S einvernommen, als Amtssachverständige für den Bereich Verkehrstechnik wurde Ing. G beigezogen.
Dem Beschwerdeführer war seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgetragen worden zur Feststellung, ob die Hundeleinen die Hunde ausreichend gesichert haben und es möglich ist, dass sich das Kind während der Fahrt aus dem rückwärtigen Fenster lehnen konnte, das verfahrensgegenständliche Fahrzeug, die Hunde samt Hundeleine und das zur fraglichen Zeit mitfahrende Kind zur Verhandlung mitzubringen. Der Beschwerdeführer kam mit dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug, hatte aber weder die Hundeleinen mit noch die Hunde selbst dabei noch war das Kind anwesend. Dies begründete der Beschwerdeführer damit, dass sein Sohn bereits wieder Schule hatte, einer der Hunde zwischenzeitlich verstorben war, sich der andere Hund beim Jäger befand

und die Hundeleine, die er nach eigenen Angaben zu Beginn der Verhandlung noch im Auto hatte, dann doch wohl vergessen worden war, da diese bei der Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges nicht mehr da war. Bei der Inaugenscheinnahme des fraglichen Fahrzeuges wurde die rückwärtige beifahrerseitige Fensterscheibe so weit als möglich heruntergelassen und nahmen dort mehrere Personen auf der Rückbank platz und versuchten einmal mit angelegten Sicherheitsgurt und einmal ohne angelegten Sicherheitsgurt sich aus diesem Fenster zu lehnen, was zwar im Sitzen nicht möglich war, wenn sich die Person aber erhob, konnte sie sich mit dem Oberkörper aus dem Fenster lehnen, unabhängig davon ob der Sicherheitsgurt über die Schulter verlief oder die Person den Sicherheitsgurt nicht verwendete.
Der zweite geladene Zeuge war erkrankt und wurde, da seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers dessen Einvernahme beantragt wurde, die Verhandlung am 21. November 2023 fortgesetzt.
Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers legte zwischenzeitlich Fotos vor, die den Sohn des Beschwerdeführers im Fond des Fahrzeuges sitzend zeigen.
In der fortgesetzten Verhandlung wurde der Zeuge Insp. W einvernommen und wieder die Amtssachverständige für den Bereich Verkehrstechnik beigezogen.
Die Hundeleine(n) wurde(n) auch bei der fortgesetzten Verhandlung nicht beigebracht. Es wurden diesbezüglich auch keine Fotos übermittelt noch konnte der anwesende Rechtsvertreter, außer dem Hinweis auf die vom Beschwerdeführer in der ersten Verhandlung gemachten Angaben, konkrete Angaben zur Leinenlänge und deren Befestigung(en) im fraglichen Fahrzeug machen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 16. Juni 2022 um ca. 16.01 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in Gmunden auf der Traunsteinstraße im Bereich der Hausnummer x in Richtung Gmunden. Im Fahrzeug waren zur fraglichen Zeit auch die Gattin des Beschwerdeführers auf dem Beifahrersitz, der Sohn des Beschwerdeführers auf der Rückbank beifahrerseitig sowie zwei Hunde, die sich ebenfalls im Fond des Fahrzeuges befunden haben.

Hinter dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug befand sich ein vom Zeugen BI S gelenktes Polizeifahrzeug. Auf Höhe Traunsteinstraße x in einer Rechtskurve fiel den beiden Polizeibeamten (BI S und Insp. W) auf, dass ein Kind, welches im Auto hinten rechts gesessen hatte, mit dem Oberkörper aus dem Fahrzeug hing. Etwa 100 m weiter wurde das Fahrzeug angehalten und der Lenker mit dem Sachverhalt konfrontiert, wobei der Zeuge Insp. W auf der Fahrerseite die Amtshandlung vornahm und der Zeuge BI S auf der Beifahrerseite unmittelbar nach der Anhaltung Fotos machte.
Die beiden Hunde befanden sich hinten im Fahrgastraum. Bei der Amtshandlung befand sich ein Hund auf der Rückbank und ein Hund im Fußraum hinter dem Fahrersitz. Die Hunde waren mit Leinen gesichert, die in den Gurtverschluss auf

der Rückbank gesteckt waren. Die Leinen waren so lange, dass sich die Hunde jedenfalls bis unter den Fahrersitz frei bewegen konnten.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 15.000 Euro und ist für seinen Sohn sorgepflichtig.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das oben genannte Kfz gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus aus der im Akt einliegenden Anzeige und den Zeugenaussagen. Ebenso wird nicht in Abrede gestellt und ergibt sich aus den Zeugenaussagen, dass auf dem Beifahrersitz die Gattin des Beschwerdeführers mitgefahren war und im Fond des Fahrzeuges beifahrerseitig der Sohn des Beschwerdeführers sowie die beiden Hunde.

Dass sich der Sohn des Beschwerdeführer kurz vor der Anhaltung mit dem Oberkörper aus dem hinteren beifahrerseitigen Fenster lehnte ergibt sich zweifelsfrei aus den Angaben der beiden Zeugen in der mündlichen Verhandlung und aus der im Akt einliegenden Anzeige.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers es sei für die beiden Zeugen aufgrund des Überstandes des Tesla nicht möglich gewesen wahrzunehmen, ob sich das Kind aus dem rückwärtigen Beifahrerfenster gebeugt hatte, ist bei dem vom Zeugen beschriebenen Straßenverlauf, nämlich einer leichten Rechtskurve, und dem Umstand, dass das Kind zumindest den Kopf und beide Schulten aus dem Fenster gestreckt hatte, nicht nachvollziehbar.
Ob das Kind zu diesem Zeitpunkt den Sicherheitsgurt noch über der Schulter hatte oder nicht ist für die Strafbarkeit des Sachverhalts nicht von Relevanz, wie unter III. weiter ausgeführt wird.
Der Beschwerdeführer gab dazu an, dass sich in dem von ihm gelenkten Fahrzeug ein Sicherheitssystem befindet, das akustisch darauf hinweist, wenn sich eine Person im fahrenden Fahrzeug befindet, die den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat und weiters, dass der dieses Sicherheitssignal nicht deaktiviert hatte. Da, wie oben dargelegt, die Möglichkeit besteht, dass sich eine Person mit angelegtem Sicherheitsgurt mit dem Oberkörper aus dem Fenster lehnt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich das Kind mit angelegtem Sicherheitsgurt (über die Schulter verlaufend) mit dem Oberkörper während der Fahrt aus dem Fenster gebeugt hat.

Dass die beiden Hunde eine Leine angelegt hatten, ergibt sich aus der Anzeige, den Lichtbildern, die der Anzeige angeschlossen waren und der Angaben des Beschwerdeführers.
Zur Leinenlänge gab der Beschwerdeführer an, dass diese gerade so lange ist, dass der Hund unter den vorderen Sitz gelangen kann und die Leine dort befestigt war, wo normalerweise der Sicherheitsgurt eingesteckt wird.

Der Zeuge W gab in seiner Zeugeneinvernahme an, er habe die Hundeleine in Schlaufen liegend und zum Hund im Fußraum führend wahrgenommen. Damit steht fest, dass die Hundeleine(n) jedenfalls so lang ware(n), dass die Strecke von der Rückbank bis unter dem vorderen Sitz bewältigt werden kann. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer der Anordnung des Verwaltungsgerichts die Leine(n) bei der ersten durchgeführten Verhandlung mitzubringen nicht nachgekommen ist und auch bei der Fortsetzung die Leinen nicht vorgewiesen werden konnten. Damit ist der Beschwerdeführer der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und war sein Vorbingen, die Leine(n) seien nur so lange gewesen um den Hunden einen geringen Bewegungsspielraum einzuräumen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Fotos und Zeugenaussagen als nicht glaubwürdig, sondern als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Die Einkommensverhältnisse ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 106 Abs. 5 Z. 1 KFG hat der Lenker dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt

jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses:
Strittig ist konkret, ob der im Fahrzeug hinter dem Beifahrerplatz befindliche Sohn des Beschwerdeführers den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebraucht hatte, insbesondere ob er zur fraglichen Zeit den Sicherheitsgurt (über die Schulter) angelegt hatte oder nicht. Die Klärung der Frage, ob der Sohn des Beschwerdeführers zur fraglichen Zeit den Sicherheitsgurt über die Schulter gelegt hatte, kann letztlich unterbleiben, da der „bestimmungsgemäße Gebrauch des Sicherheitsgurtes“ in § 106 Abs. 5 Z 1 KFG sowohl den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes als auch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch umfasst. Selbst die Annahme, dass der im Fond des Fahrzeuges beförderte Sohn tatsächlich angeschnallt war, vermag damit der Beschwerde zu keinem Erfolg verhelfen, steht doch aufgrund des Beweisverfahrens fest, dass sich das Kind während der Fahrt mit dem Oberkörper aus dem rückwärtigen Beifahrerfenster lehnte. Auch wenn das Kind - wie der Beschwerdeführer behauptet hat - in dieser Position angeschnallt war, ist darin weder ein bestimmungsgemäßer Gebrauch des Sicherheitsgurtes, noch überhaupt eine geeignete und ordnungsgemäße Kindersicherung, zu erblicken.

Das Anlegen des Sicherheitsgurtes bedeutet nicht die beliebige Verwendung des Gurtes in irgendeiner Art und Weise, sondern der Gurt ist, wie sich schlüssig aus § 106 Abs. 5 Z 1 KFG ableiten lässt, bei jeder Fahrt entsprechend seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch ordnungsgemäß zu benutzen. Dies ist dann der Fall, wenn der Sicherheitsgurt so verwendet wird, dass er die ihm zugewiesene Schutzfunktion im Schulter- und Beckenbereich des jeweiligen Fahrzeuginsassen erfüllen kann, was aber nur dann zu bejahen ist, wenn der Schultergurt auch tatsächlich über die Schulter geführt wird und mit dem Rücken direkter Kontakt zur Rücklehne des Sitzes besteht, sodass die angestrebte Rückhaltewirkung vollständig erfüllt werden kann. Es ist nur denklogisch, dass bei Verwendung des Sicherheitsgurtes unter Hinauslehnen des Oberkörpers aus dem Fenster der im

Pkw eingebaute Sicherheitsgurt seine Sicherheitsfunktion nicht erfüllen kann und seine Wirkung im Falle von durch Unfallsituationen oder dergleichen hervorgerufene Fahrverzögerungen zumindest wesentlich eingeschränkt ist und damit Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Fahrzeuginsassen oftmals die Folge sind.

Im Rahmen der Fahrt am 16. Juni 2022 hat der Beschwerdeführer als Lenker des Pkws mit dem Kennzeichen X jedenfalls zumindest nicht für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes seines hinter dem Beifahrerplatz am Rücksitz beförderten Kindes gesorgt, weshalb er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 106 Abs. 5 Z 1 KFG in objektiver Hinsicht zu verantworten hat. Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr trifft die Sicherungspflicht den Lenker, er hat für entsprechende Übertretungen einzustehen.

Zu Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses:
Gemäß § 285a ABGB sind Tiere keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

Der Begriff "Ladung" schließt in seinem Wortlaut Gegenstände mit ein, die in, auf oder mit einem Fahrzeug befördert werden. Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 ist folglich jegliche Ladung zu sichern, mit Ausnahme jener Ladegüter, die den Laderaum nicht verlassen können und die den sicheren Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen sowie niemand gefährden.
Tiere, die mit einem Fahrzeug befördert werden, sind daher als Ladung zu verstehen, die - sofern sie den Laderaum verlassen können oder den sicheren Betrieb des Fahrzeuges beeinträchtigen oder jemand gefährden - mit geeigneten Mitteln gesichert werden müssen (VwGH 19.3.2021, Ra 2020/02/0212).
Wie unter II. festgestellt waren die Hunde durch Leinen, die in der Vorrichtung, in der sonst der Sicherheitsgurt befestigt wird, angebracht waren, gesichert, wobei diese Leinen eine Länge aufwiesen, die es den Hunden ermöglichte bis unter den Fahrersitz zu gelangen. In einer solchen Sicherung der Hunde kann eine geeignete Sicherung nicht erblickt werden, da im Falle eines Abbremsens oder eines Verkehrsunfalls die Hunde durch die im Fall eines starken Abbremsens oder im Fall eines Verkehrsunfalls entstehenden Kräfte im Fahrgastraum entsprechend der Leinenlänge herumgeschleudert werden können und so zur Gefahr für die sich im Fahrzeug befindlichen Personen, insbesondere für den am Rücksitz mitfahrenden Sohn des Beschwerdeführers werden könnten.

Umstände, welche sein Verschulden an beiden Übertretungen hätten ausschließen können, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, sodass gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 5 Abs. 1 VStG in beiden Fällen zumindest von fahrlässigem Verhalten ausgegangen wird.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Der Beschwerdeführer verfügt entsprechend seien Angaben in der mündlichen Verhandlung über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 15.000 Euro und ist er für seinen Sohn sorgepflichtig. Es bestehen aktenkundig verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, sodass der Milderungsgund der Unbescholtenheit hier nicht vorliegt, da die Vormerkungen nicht einschlägig sind, sind sie nicht erschwerend zu werten. Andere Milderungs- und Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Nicht den Vorschriften entsprechende gesicherte Kinder sind bei Verkehrsunfällen besonderen Gefahren ausgesetzt, weshalb derartige Übertretungen durchaus als schwerwiegend anzusehen sind und deren Unrechtsgehalt beträchtlich ist. Gleiches gilt für nicht entsprechende gesicherte Hunde, mit dem Unterschied, dass diese eine Gefahr für die im Fahrzeug befindlichen Personen darstellen.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde zu Tatvorwurf 1 verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) und die zu Tatvorwurf 2 verhängte Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) an sich als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Eine Herabsetzung der Strafe war aus den dargestellten Gründen daher nicht in Erwägung zu ziehen. Die Geldstrafe liegt

zudem an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt nicht einmal 1 % (zu 1.) und 1,5 % (zu 2.) der möglichen Höchststrafe.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von gesamt 46 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß